



BEKANNTGABE DER KIRCHENWAHL AM 30.11.2025

Am Sonntag, 30. November 2025, finden die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode statt. Wir rufen alle auf, an der Wahl teilzunehmen.

Am Wahltag ist um **10.30 Uhr Gottesdienst in der St. Martinskirche** in Oberlenningen. Im Anschluss an den Gottesdienst kann im Julius-von-Jan-Gemeindehaus in Oberlenningen in der Zeit zwischen **11.30 Uhr und 16.00 Uhr** gewählt werden. Das Julius-von-Jan-Gemeindehaus ist das einzige Wahllokal unserer Kirchengemeinde. Die zur Julius-von-Jan-Kirchengemeinde gehörenden Orte bilden zur Kirchenwahl 2025 einen Abstimmungsbezirk. Die ausgegebenen Wahlausweise sollen zur Abstimmung mitgebracht werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Hierfür gilt: Die Entgegennahme von Wahlbriefen erfolgt durch das geschäftsführende Pfarramt Oberlenningen, Marktstraße 12. Die Möglichkeit, an der Briefwahl teilzunehmen, endet am **Wahltag um 15.30 Uhr**. Bis dahin stehen die **Wahlbriefkästen** für die Wahl zur Verfügung. Einzelheiten zur Briefwahl sind auf dem Briefwahlschein erläutert.

Wahlbriefkästen finden sich hier:

- Gemeindehaus Brucken (fester Briefkasten am Haupteingang)
- Pfarrhaus Unterlenningen (Briefkasten des Pfarrhauses)
- Pfarrhaus Oberlenningen (Briefkasten des Pfarrhauses, Hofseite)
- Gemeindehaus Gutenberg (Briefkasten am Haupteingang)
- ehem. Pfarrhaus Schopfloch (Briefkasten an der Eingangstür zum Gemeindesaal)

Wird von der Briefwahl Gebrauch gemacht, so werden dem Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) der Wahlausweis, der zugleich Briefwahlschein ist, zusammen mit der Versicherung über die persönliche Kennzeichnung beigefügt.

Weitere wichtige Regelungen:

Kirchengemeindeglieder, die ihren Haupt- und Nebenwohnsitz im Bereich der Landeskirche haben, können ihr Wahlrecht auch am Nebenwohnsitz ausüben (vgl. Nr. 3 AVO Kirchliche Wahlordnung). Sie müssen dies bis zum Abschluss der Wählerliste (§ 12 KWO), d. h. spätestens am 16. November 2025, der Kirchengemeinde des Nebenwohnsitzes mitteilen.

Kirchengemeindeglieder, die sich gemäß § 6a Kirchengemeindeordnung in eine andere Kirchengemeinde ummelden wollen, müssen dies bis 29. August 2025 tun, wenn sie ihr Wahlrecht in der Kirchengemeinde ausüben wollen, zu der sie sich ummelden möchten.